

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Schulleiterinnen und Schulleiter  
von Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Freistaat Sachsen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-5012/4/2

Dresden,  Februar 2020

## **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

zum 1. März 2020 tritt das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur  
Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Die damit verbundenen bundesgesetzlichen Regelungen führen im  
Bereich Schule in allen Bundesländern zu zusätzlichen Aufgaben. Seitens  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wie auch seitens der  
Kultusministerkonferenz wurde mehrfach dezidiert und kritisch darauf  
hingewiesen, dass die übertragenen Nachweis- und Kontrollpflichten im  
schulischen Kontext eine enorme administrative Herausforderung  
darstellen. Leider ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, die  
Mehraufgaben für den Schulbereich abzuwenden.

Im Konkreten handelt es sich um Pflichten im Rahmen des Arbeits- und  
Gesundheitsschutzes, die in Ihren Verantwortungsbereich als  
Schulleiterin/Schulleiter fallen und die ab 1. März 2020 gelten werden.

Mit dem Ziel, den für Sie daraus resultierenden Aufgabenzuwachs auf das  
zwingend Notwendige zu beschränken, werden Ihnen in den nächsten  
Tagen hierzu durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)  
konkrete Informationen und Materialien zur Umsetzung des  
Masernschutzgesetzes (z. B. Formblätter und Muster für gültige  
Impfnachweise) zur Verfügung gestellt. Das LaSuB ist beauftragt, Sie im  
Zuge von Einstellungen dahingehend zu unterstützen, dass die  
notwendige Überprüfung im Rahmen des Verfahrens durch das  
Landesamt sichergestellt wird.

Neben Schulen sind vergleichbar auch Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen von dem  
Gesetz umfasst. Das heißt, für die dort tätigen und betreuten Personen ist  
durch deren Einrichtungsleitung ebenfalls ein entsprechender Impfstatus  
zu überprüfen.

Die Kindertagesbetreuung ist jedoch, anders als der Schulbereich, eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung des Schuljahres 2020/2021 wird das im SMK für den Bereich der Kindertagesbetreuung zuständige Referat in Abstimmung mit dem LaSuB im Nachgang zur Unterstützung weitere Informationen zur Umsetzung des Gesetzes geben, die u. a. auch Hinweise für das Verfahren an den Schnittstellen „Kita – Grundschule“ bzw. „Grundschule – Hort“ enthalten.

Mir ist bewusst, dass die bevorstehende Umsetzung der Bundesgesetzgebung für Sie bedeutet, zusätzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Gleichwohl sehe ich, dass wir hier im Sinne der Prävention einer hoch ansteckenden Infektionskrankheit in der Pflicht sind. Ich bitte Sie daher daran mitzuwirken, einen noch besseren Schutz für Kinder in Schule und Kita aufzubauen und danke ausdrücklich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz